

§ 4 LHafenV (Brandenburg) — Zuständigkeiten

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Obere Verkehrsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau.
- (2) Die obere Verkehrsbehörde hat die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, der Verkehr und der Betrieb im Hafen bedroht werden. Sie kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung nach Zustimmung des Hafenbetreibers seiner Arbeitskräfte als Verrichtungsgehilfen bedienen.
- (3) Die obere Verkehrsbehörde ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für Häfen gemäß § 48 des Brandenburgischen Wassergesetzes. Bau-, immissions- und wasserrechtliche Genehmigungen bleiben davon unberührt; Genehmigung der jeweiligen Hafenordnungen nach § 7; die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde entsprechend den in § 3 genannten Vorschriften; die Freigabe des Hafens oder Teile des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen sowie deren Lagerung unter den Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltgesetzes; die Überwachung der Verordnungen über das Laden, Löschen und Lagern sowie die Beförderung von gefährlichen Gütern in den Häfen des Landes Brandenburg entsprechend den in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften;
- (4) Besonderheiten beim Umschlag, Lagern und Befördern von gefährlichen Gütern in den Häfen werden in den Hafenordnungen geregelt.
- (5) In Häfen, die unmittelbar Teil einer Bundeswasserstraße sind, bleibt die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unberührt.

Zitiervorschlag: § 4 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/4>